

Finanzordnung

§ 1 Einführung

Diese Finanzordnung ist eine Ergänzung von § 14 der Satzung des Schachbezirks IX - Lahn.

§ 2 Beitragszahlung

Der Kassierer versendet im Anschluss an den Bezirkskongress die Aufforderung an die Mitglieder, ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Erfolgt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht bis zum 30.09. des Kalenderjahres, sind die Mitglieder an den ausstehenden Mitgliedsbeitrag zu erinnern und die Zahlung fortlaufend zu überwachen. Bis zum Jahresende sollen alle Mitgliedsbeiträge erhoben sein.

In Fällen besonderer Härte kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes die Zahlung über diesen Termin hinaus verlängert werden.

§ 3 Haushaltsplan

Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie die Vermögenslage des Bezirks zu berichten.

Der Kassierer hat den Kassenprüfern den Kassenbericht für das abgelaufene Jahr mit den dazugehörigen Belegen rechtzeitig vor dem Bezirkskongress vorzulegen.

§ 4 Inventarverzeichnis

Zu dem Kassenbericht hat der Kassierer ein Inventarverzeichnis über das gesamte Sacheigentum des Bezirks vorzulegen.

§ 5 Kassenverwaltung

Im Rahmen der Kassenverwaltung ist der Kassierer berechtigt, über Beträge bis zu 200 € selbstständig sowie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden über Beträge bis zu 500 € zu verfügen.

Über außer- und überplanmäßige Ausgaben über 500 € bis 1.000 € entscheidet der Vorstand. Außer- und überplanmäßige Ausgaben über 1.000 € werden im Rahmen des Bezirkskongresses erörtert und genehmigt.

§ 6 Kostenerstattungen

Jedes Bezirksmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Bezirk entstanden sind.

Zahlungen erfolgen grundsätzlich aufgrund von Belegen. Ebenso sind Akontozahlungen im Interesse einer nachvollziehbaren Kassenführung entweder auf schriftlichem Wege oder durch E-Mail unter Angabe der Empfängerkontoverbindung und des Verwendungszwecks anzufordern.

Größere Auslagen sind umgehend, kleinere möglichst zum Jahresende abzurechnen. Ausschlussstermin für die Abrechnung von Auslagen eines Geschäftsjahres ist der 31. Januar des folgenden Jahres.

Turniere / Startgelder:

Die Teilnahme von Jugendlichen an Einzelturnieren auf Verbandsebene wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bezuschusst. Hierfür steht im Jugendbereich ein Betrag von maximal 500 € pro Jahr zur Verfügung (für die Hessischen Meisterschaften pro Kind maximal 50 €; für Deutsche Meisterschaften und Meisterschaften auf übernationaler Ebene pro Kind maximal 75 €). Priorisiert behandelt werden sollen die Anträge auf Zuschuss wegen der Teilnahme an Hessischen Meisterschaften. Pro Kind und Jahr können mehrere Zuschüsse bewilligt werden. Die Auszahlung erfolgt an die entsendenden Vereine.

Fahrtkosten:

Autofahrer erhalten bei Fahrten für den Bezirk als Fahrtkostenzuschuss den Betrag von 0,15 € je gefahrenem Kilometer. Ein Fahrtkostenzuschuss mit dem Kfz steht ausschließlich dem Fahrer zu, nicht jedoch dem Mitfahrer.

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden aufgrund der vorgelegten Fahrkarte abgerechnet. Es gelten die Fahrpreise für die 2. Klasse. Entstehen bei Fahrten für den Bezirk mit öffentlichen Verkehrsmitteln keine Mehrkosten, weil der Fahrer aus anderen Gründen bereits einen Fahrschein erworben hat (z.B. Monatskarte), so sind die Kosten für den Fahrschein nicht erstattungsfähig.

Verpflegungsmehraufwendungen:

Als Verpflegungszuschuss bei Auswärtstätigkeiten für den Bezirk wird ein Betrag in Höhe des Pauschbetrags für Dienstreisen nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gewährt.

Übernachungskosten:

Notwendige Übernachtungskosten bei Tätigkeiten für den Bezirk werden grundsätzlich nach Beleg erstattet. Bei Gesamtpreis einschließlich Frühstück erfolgt eine Kürzung nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 7 Sachzuwendungen

Sachzuwendungen / Aufmerksamkeiten an Mitglieder (Blumen, Buch, kleines Geschenk) zu besonderen Anlässen (Geburtstag, Jubiläum etc.) dürfen den nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zulässigen Betrag nicht übersteigen.

§ 8 Honorare

Alle Vergütungen für selbstständig tätige Honorarkräfte werden durch den Vorstand bestimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Neufassung der Finanzordnung tritt mit der Zustimmung des Bezirkskongresses am ...in Kraft.